

ERGÄNZUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BLATT Nr. 13

Zu 3.2.1.2: BAUKÖRPER
HÖCHSTZULÄSSIGE TRAUFEITIGE WAND-
HÖHEN TALSEITS:
BEI 2 U + E + II + D 16,00 M

ÄNDERUNG TEXTLICHE FESTSETZUNGEN BLATT Nr. 14

Zu 3.2.3 NEBENANLAGEN
EINFRIEDUNGEN: FÜR FL.Nr. 454, 461 UND 463 ZULÄSSIG.
SENKRECHTE METALLZÄUNE (OHNE OBERE
ABKNICKUNG UND OHNE STACHELDRAHT) FÜR
DIE GRUNDSTÜCKE FL.Nr. 461 UND 463 MIT
EINER HÖHE VON MAX. 2,00 M, FÜR DAS GRUND-
STÜCK FL.Nr. 454 MIT EINER HÖHE VON MAX.
3,00 M, ZULÄSSIG.
DIE GRUNDSTÜCKE FL.Nr. 454 UND 461 DÜRFEN
IM SÜDOSTEN BZW. NORDWESTEN BIS IN HÖHE
DER ERSTELLTEN GEBÄUDE ABGEZÄUNT WERDEN.
AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.Nr. 463 HAT DIE
EINFRIEDUNG GEMÄß ZEICHNERISCHER DAR-
STELLUNG ZU ERFOLGEN.
VORGÄRTEN DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.
DIE EINFRIEDUNGEN SIND MIT GEEIGNETEN,
STANDORTGERECHTEN ARTEN ZU HINTERPFLAN-
ZEN.